Opłacono ryczałtwo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII | Katowice, am 7. Oktober 1931 | Nr. 32

Verzweifelte Lage der Holzindustrie

durch französisches Einfuhrverbot und englischen Pfundsturz

Go. Das am 27. August d. Js. veröffentlichte Dekret des Präsidenten der französischen Republik betreffend die Kontingentierung der Einfuhr von Holzschnittmaterialien aus allen Staaten hat für den polnischen Holzexport eine überaus kritische Situation geschaffen. Da das Polen zustehende Jahreskontingent vollkommen erschöpft ist, besteht bis Ende d. Js. keine Exportmöglichkeit nach dem französischen Markt. Ausserdem war, angesichts der Annahme des durchschnittlichen Fünfjahres-Holzeinfuhrplanes als Reglementierungsgrundlage durch Frankreich damit zu rechnen, dass das den Umfang der Holzausfuhr aus Polen nach Frankreich im Jahre 1932 bestimmende Kontingent unverhältnismässig niedrig im Verhältnis zu den tatsächlichen Exportmöglichkeiten festgesetzt würde.

In Erkenntnis des Ernstes der daraus entstehenden Konsequenzen beschloss die polnische Regierung, die bedrohten Exportinteressen zu schützen und beauftragte die polnische Gesandschaft in Paris, entsprechende Schritte zu unternehmen die — zwecks Uebereinstimmung der diplomatischen Aktion mit den Forderungen der Industrie — Vertreter der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce als Sachverständige berief. Nach Paris begaben sich daraufhin der Präsident der Rada Naczelna, Graf Kristian Ostrowski und deren Vice-Präsident, Adam Monitz. Gleichzeitig kamen nach Paris der Vice-Präsident des Syndikates der Holzinteressenten in Lwów, Dr. Leopold Silberstein und der Vertreter der danziger Holzverbände I. Goldberger.

Die Unterredungen mit den Vertretern der französischen Regierung erwiesen, dass die über die Richtung der Holzpolitik in Frankreich bestimmenden Faktoren auf keine Erleichterungen eingehen sondern strikt die rigorosen Grundsätze des Dekretes vom 27. August 1931 befolgen. Die Notwendigkeit der Erhaltung des Dekretes in seiner ganzen Ausdehnung wurde französischerseits damit begründet, dass man die Erzielung einer gewissen Preisbesserung für inländisches Holz erstrebe, deren Stand die in Frankreich sehr zahlreichen Waldbesitzer, wie auch sehr viele Gemeinden, die ihre Einnahmen aus dem Holzverkauf in Waldgemeinden schöpfen, interessieren. In diesem Licht erlangte die Kontingentierung den Charakter einer Verordnung mit allgemein-staatlichem Charakter.

Ausser den angeführten Momenten, die mit Rücksicht auf die kommenden Parlamentswahlen (Mai 1932) noch an Bedeutung gewannen, sprach gegen die Milderung der eingeführten Reglementierung das Interesse der französischen Staats-Waldadministration, die mit Rücksicht auf die notorische Uebersättigung des Holzmarktes die laufende Holzproduktion nicht unterbringen kann. Von dem Umfang der Uebersättigung des französischen Marktes zeugt die Tatsache, dass die in letzter Zeit versteigerten Waldparzellen keine Abnehmer fanden.

Zur Ergänzung der Charakteristik ist zu bemerken, dass die an der Stärkung des Schutzes des inländischen Marktes interessierten Faktoren (unter ihnen die Direktion der staatlichen Wälder) nicht nur die kategorische Aufrechterhaltung der bisherigen Verordnungen forderten, sondern auch die Einführung von Importerschwerungen in Gestalt von Einfuhrzöllen auf Holzmaterial beantragten, die Anfang 1932 eingeführt werden sollen. Die organisierten, französischen Importeure verhielten sich dagegen in dieser Angelegenheit sehr passiv und interessierten sich nicht besonders für den Import polnischer Holzmaterialen, die ziemlich häufig auf den französischen Markt durch Vermittlung der einflusslosen Kommissionäre gelangten.

Die angeführten Momente bewirkten, dass die Vertreter der französischen Regierung eine entschieden negative Stellung zu den Vorschlägen der Staaten einnahmen, die — wie die Vereinigten Staaten, Deutschland und Estland — um eine Aenderung der sie schädigenden Bestimmungen des Dekretes vom 27. August ersuchten. Es wurde ihnen selbst die Führung von Verhandlungen in dieser Materie abgeschlagen.

In einer ähnlichen Lage befand sich nun auch Polen, das eine Erledigung der Angelegenheit forderte, die den Exporteuren die Ausführung der Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Dekretes abgeschlossen wurden, ermöglichen sollte.

Die Würdigung der dargestellten Situation führt nun zu dem Ergebnis, dass:

1) die Durchbrechung des im Dekret festgesetzten Importkontingentierungsgrundsatzes in Frankreich zu Gunsten des polnischen Holzexportes sehr schwierig sein und

2) die durch die polnische Regierung erhobenen Postulate nur dann eine wenigstens teilweise Berücksichtigung französischerseits finden dürften, wenn sie im Zusammenhang mit den allgemeinen Problemen, die Verhandlungsgegenstand zwischen der polnischen und französischen Regierung bilden, stehen. Dieses Resumee, das aus der Analyse der Verhältnisse sich ergab, veranlasste den Präsidenten der Rada Naczelna Związków Drzewnych zu einer Reise nach Genf, wo wichtige polnisch-französische Unterredungen geführt wurden.

Die Anknüpfung eines unmittelbaren Kontaktes des Präsidenten Ostrowski mit Zaleski erzielte das Resultat, dass der Aussenminister auf Grund des ihm gelieferten Materials das Holzproblem im Verlauf seiner Unterredungen mit den massgebenden Faktoren der französischen Regierung berührte. Die Fortsetzung der Verhandlungen wurde nach Paris verlegt, wohin — hauptsächlich zu diesem Zweck — der Aussenminister Zaleski reiste. Von polnischer Seite wurde in den Verhandlungen **die grosse Gefahr, die dem ganzen polnischen Wirtschaftsleben durch die sofortige Schliessung des französischen Holzmarktes drohe,** dargestellt. Infolge der festgestellten Möglichkeit der Durchbrechung der Holzimportkontingentierungsgrundsatzes in Frankreich, richtete man ein besonderes Augenmerk auf dessen falsche Anwendung hinsichtlich des Importes von Holzmaterialien aus Polen. Auf Grund angesammelten Beweismaterials wurde festgestellt, dass bis zum Moment der Einführung der französischen Ursprungszeugnisse die französischen Behörden die nach Frankreich durch oesterreichische, schweizer und belgische Firmen für Rechnung des Holzexportkontingentes aus Oesterreich, der Schweiz und Belgien eingeführten Holztransporte zählten. Es wurde bewiesen, dass bei dieser Berechnungsmethode die Importkontingente der betreffenden Staaten zu Ungunsten Polens vergrössert wurden, dessen jährliches Importkontingent auf einer um ca. 100 000 to niedrigeren Basis, als die tatsächliche Zahl seines durchschnittlichen Exportes nach Frankreich beträgt, festgesetzt wurde.

Alle Argumente, die zu Gunsten der polnischerseits erhobenen Postulate, sprechen, enthielt die Note an die französische Regierung, die vor einigen Tagen durch den Gesandten Chłapowski dem französischen Aussenminister Briand überreicht wurde. Diese Note hat eine entsprechende Grundlage für die weiteren Verhandlungen geschaffen. Man kann natürlich gegenwärtig nicht voraussehen, welche Ergebnisse die Verhandlungen zeitigen werden. Mit Rücksicht auf den sehr starken Widerstand der französischen Regierung besteht die Befürchtung, dass es nicht gelingen wird, im letzten Quartal des Jahres der polnischen Holzindustrie unmittelbare Exportmöglichkeiten nach dem französischen Markt zu schaffen. Es unterliegt dagegen keinem Zweifel, dass die Normierung des Problems des polnischen Holzexportes nach Frankreich im Jahre 1932 in bedeutendem Masse mit den Lebensinteressen der polnischen Holzindustrie rechnen wird, was unzweifelhaft der planmässigen Aktion, unternommen durch die Rada Naczelna, zuzuschreiben ist. Weiterhin ist zu unterstreichen, dass die bis vor kurzem drohende Gefahr der Einführung von Einfuhrzöllen auf Holzmaterialien bei gleichzeitiger Erhaltung der Importkontingentierungsgrundsätze gegenwärtig an Aktualität verloren hat. Man muss schliesslich bemerken, dass unabhängig von der Beteiligung an den gegenwärtigen Verhandlungen die Delegierten der Rada Naczelna ihren Aufenthalt in Paris zur Anknüpfung eines unmittelbaren Kontaktes mit den bedeutendsten Vertretern der französischen Importeure benutzten. Der Meinungsaustausch mit diesen ergab die Möglichkeit einer Besprechung der Bedingungen, von denen die Normalisierung des polnisch-französischen Holzverkehrs abhängt. Mit der näheren Festsetzung der Bedingungen, auf Grund der Vorschläge, die die französische Regierung bearbeitet, wird unzweifelhaft das Exportkomitee sich befassen, das zur Ueberwachung des Exportes von Holzmaterialien aus Polen berufen ist.

Welche katastrophalen Folgen die Aufrechterhaltung dieser französischen Massnahmen gegenüber dem polnischen Holzexport nachsichzuziehen droht, braucht angesichts des **russischen Dumpings,** und der seit 1. I. 1931 bestehenden, **deutschen Grenzsperre** — durch Nichtverlängerung des Provisoriums — für polnisches Holz, kaum weiter ausgeführt zu werden, zumal der **englische Markt** infolge des Pfundkurzes gleichfalls unrentabel geworden ist.

Steuerkalender für Oktober 1931.

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer	
Tätigkeit der Behörde			
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Oktober 1931	Vorschusszahlung für das III. Quartal 1931
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III.—V. Industriekategorien VI.—VIII.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag	½, 1% u 2% bezw. 5% bei Kommissionären. ¼% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1%, 2% bezw. 5% bei Kommissionären. ¼% Komm.-Zuschlag. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Oktober	15. Oktober
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis zum 28. Oktober	Keine Schonfrist
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½% Verzugszinsen	1½% Verzugszinsen

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wenn der Sturz der englischen Valuta nicht mit einer Inflation verbunden sein sollte, eine bedeutende Schwächung der Importfähigkeit des englischen Marktes eintreten muss. Im Zusammenhang mit dem Sturz der Kaufkraft des Pfundes bei gleichzeitiger Erhaltung des Geldumlaufs in dem bisherigen Rahmen, sowie der relativen Preiserhöhung muss nämlich eine Verstärkung der Wirtschaftsdepression im Bereich der inländischen Konsumption eintreten. Im englischen Export ist dagegen mit Recht eine bedeutende Belebung, besonders in der Kohlen- und Textilindustrie und zwar dank der verstärkten Konkurrenzfähigkeit durch die Möglichkeit der Preisermässigung zu erwarten.

In jedem Falle steht fest, dass der Pfundsturz zur Belebung des Bau-, insbesondere des Wohnungs- und Schiffsbaubetriebes nicht beitragen wird, ausser, wenn eine Inflation eintreten und die Holzkonjunktur eine Besserung erfahren würde.

Der Einfluss des Pfundsturzes auf die Nichtrentabilität der schon durchgeführten Transaktionen steht fest, da sie alle in Papierparität abgeschlossen wurden. Die polnischen Exporteure werden diesen Verlust tragen müssen, denn es erscheint zweifelhaft, dass sich die englischen Kontrahenten mit einer Erhöhung der vertraglich festgesetzten Preise einverstanden erklären.

Gleichzeitig wird eine Aenderung der bisherigen Berechnungsvaluta im Holzverkehr mit England erfolgen und zwar in Form des Vorbehalts der Goldparität oder des Uebergangs zu einer anderen Valuta, z. B. auf Dollar oder sogar den polnischen Zloty, was unzweifelhaft zur Stärkung von Polens Position auf dem internationalen Markte beitragen würde.

Infolge der oben geschilderten katastrophalen Situation muss nachstehend wiedergegebene **durch den Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Woj. Śl., unterstützte Denkschrift des Związek przemysłowców in Kraków** an das Finanzministerium als durchaus berechtigt anerkannt werden:

Die langandauernde Krise der Holzindustrie, die sich in viel schärferem Tempo, als in anderen Industriezweigen äussert, weist eine Ermässigung der Holzpreise im Zeitraum der letzten 4 Jahre um 65 Proz. auf.

Dieser Preissturz, unverhältnismässig grösser, als in sämtlichen anderen Industriezweigen, macht es den Holzindustriellen unmöglich, ihren Verpflichtungen an Steuerforderungen in dem Masse gerecht zu werden, wie dies in anderen Industriezweigen möglich ist:

Zur augenscheinlichen Erhärtung mögen einige Beispiele dienen:

Der Preis für 1 cbm kief. Bauware sank von Zł. 125.— seit Ende 1927 auf Zł. 48.— bis 50.— bis Ende 1931.

Der Preis für 1 cbm kief. Kanthölzer sank von Zł. 65.— Ende 1927 auf Zł. 50.— Ende 1931.

Der Preis für 10.000 kg. Brennholz sank von Zł. 420.— Ende 1927 auf Zł. 170.— bis 180.— Ende 1931.

Die fortschreitende Entwertung der Holzvorräte, die Unmöglichkeit des Verkaufes produzierter Materialien im Inland, sowie auch im Ausland, (Sperre des deutschen, französischen Absatzgebiets, Sturz des Pfundes in England) macht die Zahlung rückständiger Steuern zur Unmöglichkeit.

Die Pfändung rückständiger Steuern würde die Holzbranche vollständig ruinieren, denn sie müsste zur Deckung dieser Steuern die vierfache Vermögenssubstanz liquid machen.

Wenn z. B. jemand im Jahre 1929 (für das Jahr 1928) zu einer Steuer in Höhe von Zł. 12.500,— eingeschätzt wurde, würde dies beim Bretterpreis im Jahre 1928 von Zł. 125,— pro fm. die Verwertung von 100 fm Brettern zur Bezahlung dieser Steuer erfordern.

Heute, wo dieser Steuerrückstand mit Zinsen und Kosten bereits ca Zł. 18.000,— bei einem Preise von Zł. 50,— pro cbm Bretter beträgt, müssten zu dessen Bezahlung 360 cbm Bretter verwertet werden.

Die Rückstände entstanden keineswegs durch Schuld der Produzenten, Industriellen und Holzkaufleute, sie wurden vielmehr durch die allgemeine Lage und durch die Unmöglichkeit der Verwertung der Vorräte zur Deckung der Steuern hervorgerufen.

Die Holzbranche hat stets in loyalster Weise pünktlich ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staate aus normalen Forderungen nicht nur erfüllt, sondern sie hat überdies sogar eine spezielle Waldabgabe entrichtet.

Die Pfändung der Rückstände müsste zur Folge haben, dass in der gegenwärtigen kritischen Situation grosse Mengen von Holzmaterial auf den Markt geworfen werden, was wiederum einen gewaltigen Preissturz hervorrufen, der nicht nur Industrie und Holzhandel, sondern auch Waldbesitzer und Staatsforsten, die 50 Proz. der Waldflächen besitzen, ungeheuer berühren würde.

Es wird bemerkt, dass die poln. Holzbranche bisnun keinerlei Staatshilfe erfuhr, weder in Form von Krediten, noch in Form von Exportprämien. Bis heute wurde nicht einmal das Registerpfand errichtet.

Zwecks Erhaltung der Branche und Dämmung der Arbeitslosigkeit bitten wir um Zubilligung folgender Erleichterungen:

1) sämtliche Steuerrückstände bis Ende 1930 werden für Holzindustrie und Holzhandel um 50 Proz. reduziert.

2) Streichung von Verzugszinsen und Exekutionskosten.

3) Die verbleibenden 50 Proz. werden auf 12 Monatsraten, zahlbar ab 1. Januar 1932, mit der Massgabe verteilt, dass alles fällig ist, falls eine Rate nicht pünktlich inne gehalten wird. Die Raten sind zinsfrei.

4) Befreiung bezw. Ermässigung der Umsatzsteuer bei Transaktionen im Inland.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

25. IX. Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42 — Holland 360,30 — 361,20 — 359,40. — New York 8,925 — 8,945 — 8,905 — Paris 35,20 — 35,29 — 35,11 — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38 — Wien 125,40 125,71 — 125,09 — Italien 46,30 — 46,42 — 46,18.

26. IX. Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47 — New York 8,925 — 8,945 — 8,905 — Paris 35,20 — 35,29 — 35,11 — Prag 26,44 — 26.50 — 26,38 — Schweiz 174,54 — 174,97 — 174,11.

28. IX. Belgien 124,10 — 124,41 — 123,79 — Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47 — Holland 358,30 359,20 — 357,40 — London 34,75 — 34,25 — 34,35 34,15. — New York 8,925 — 8,945 — 8,905. — Paris 35,20 — 35,29 — 35,11. — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38. — Schweiz 174,69 — 175,12 — 174,26.

30. IX. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19. — Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42. — Holland 359,00 — 359,90 — 358,10. — London 35,00 — 34,50 — 34,60 — 34,40. — New York 8,925 — 8,945 — 8,905. — Paris 35,15 — 35,24 — 35,16. — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38. — Schweiz 175,00 — 175.43 — 174,57.

1. X. Belgien 124,69 — 125,00 — 124,38. — Danzig 173,80 — 174,23 — 173,37. — Holland 359,80 — 360,70 — 358,90. — London 35,25 — 35,65 — 35,75 — 33,55. — New York 8,925 — 8,945 — 8,905. — Paris 35,18 — 35,27 — 35,09. — Prag 26.44 — 26,50 — 26,38. — Schweiz 175,00 — 175.43 — 174,57.

3. X. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44. — Danzig 173,80 — 174,23 — 173,37.— Holland 360,00 — 360,90 — 359,10. — London 35.30 — 35,40 — 35,20. — New York 8,925 — 8,945 — 8.905. — Paris 35,20 — 35,29 — 35,11. — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38. — Schweiz 174,60 — 175,03 — 174,17.

5. X. Belgien 124,80 — 125,11 — 124,49. — Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42. — Holland 359,50 — 360,40 — 358,60. — London 34 — 33,90 — 33,99 — 33,81. — New York 8,925 — 8,945 — 8,905. — Paris 35,17 — 35.26 — 35,08. — Prag 26,42 — 26,48 — 26,36. — Schweiz 174,60 — 175,03 — 174,17.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Septemberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 568.055.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 15.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 27.965.000 Zł. auf 115.840.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen fielen um 3.536.000 Zł. auf 134.114.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Vergrösserung um 9 Mill. 719.000 und beträgt gegenwärtig 634.468.000 Zł. Der Stand der Pfandanleihen erhöhte sich um 12.128.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 102.845.000 Zł. Andere Aktiva stiegen um 57.759.000 Zł. auf 214.750.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 70.478.000 Zł., auf 198.039.000 Zł. Der Bankbilletumlauf vergrösserte sich um 84.219.000 Zł. auf 1.224.793.000 Zł.

Das prozentuale Deckungsverhältnis des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 39,92% (9,92% über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung betrug 48.07% (8.07% über die statutarische Deckung). Die Deckung des Bankbilletsumlaufs ausschliesslich mit Gold beträgt 46.38%.

Der Diskontsatz der Bank Polski beträgt gegenwärtig 7.5%, der Lombardsatz 8.5%.

Das Ultimo des III. Quartals d. Js. bei der Bank Polski weist eine Verringerung der deckungsfähigen und nicht deckungsfähigen ausländischen Devisenvorräte um 31.500.000 Zł. auf, was ca. 12% des ganzen Devisenvorrates darstellt, der am Schluss der II. Septemberdekade insgesamt 2818.400.000 Zł. betrug. Wie aus dem Communiquè der Bank Polski zu ersehen, ist der Rückgang des Devisenvorrates auf den Sturz des englischen Ł zurückzuführen.

Die Einnahmen des Staatsschatzes im August.

Die Einnahmen des Staatschatzes weisen im August eine Verringerung auf mit Ausnahme der staatlichen Monopole. Es ergaben die unmittelbaren Steuern 42.624.000 Zł. (Juli — 48.391.000 Zł.), die direkten Steuern 11.698.000 Zł. (12.905.000 Zł., Zölle 11.460.000 Zł., (Juli — 14.855.000 Zł.), Stempelgebühren 10.689.000 Zł., (Juli — 13.271.000 Zł.).

Gleichzeitig verringerten sich die Einnahmen aus dem 10%-igen Zuschlag zu öffentlichen Abgaben um ca. 1.000.000 Zł., sowie aus anderen Administrationsquellen von 16.173.000 Zł. auf 12.746.000 Zł. Die staatlichen Unternehmen ergaben im August 13.063.000 Zł., (im Juli — 22.786.000 Zł.) Es vergrösserten sich lediglich die Einnahmen aus dem Monopolen von 54.900.000 Zł. im Juli auf 59.056.000 Zł. im August.

Kurzfristige französische Anleihe für die polnischen Staatsbahnen.

Wie gemeldet wird, offerierte die polnisch-französische Eisenbahngesellschaft den polnischen Staatsbahnen einen Betrag von 20 Millionen französiche Franc in Form einer Lokate mit 3-monatiger Kündigung und 4½%-iger Verzinsung jährlich. Die polnischen Staatsbahnen haben diesen Vorschlag angenommen. Die auf diese Weise erzielte Summe wird als Umsatzkapital für die Eisenbahn bestimmt, dessen Mangel gegenwärtig sehr zu spüren ist. Auf diese Weise werden der Bau und die Exploitation der Magistrale Oberschlesien — Gdynia beschleunigt. Dies zeugt schliesslich auch vom Vertrauen, das die französischen Finanzkreise unserem Eisenbahnwesen entgegenbringen.

22.000.000 Zł. Telefon-Anleihe.

Die Regierung hat dem Sejm ein Gesetzesprojekt eingereicht, das das Unternehmen „Polnische Post, Telegraph- und Telefon" zur Aufnahme einer langfristigen Anleihe in Höhe von 22.000.000 Zł. ermächtigen soll. Mit dieser Anleihe soll ein Ausbau des Telefonnetzes durchgeführt werden. Sie soll mit 8½% jährlich verzinst und innerhalb 12 Jahren zurück gezahlt werden.

Sammlung von Zolltarifentscheidungen

(Nachdruck verboten).

Ga. Die Unzulänglichkeit des gegenwärtig geltenden Zolltarifs trägt dazu bei, dass bei Verzollungen immer wieder Differenzen zwischen der Zollbehörde und den Importeuren entstehen. Da gemäss Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif das Finanzministerium bei Beschwerden über falsche Anwendung des Zolltarifs die letzte Instanz ist, ergibt sich die Notwendigkeit, bei bestehenden Unklarheiten bezüglich der Anwendung des Zolltarifs eine Entscheidung des Finanzministeriums herbeizuführen. Diese Zolltarifentscheidungen stellen einen wichtigen Bestandteil unseres Zolltarif-Systems dar, zumal sie den Zolltarif ergänzen und dadurch als amtlicher Kommentar des Zolltarifs anzusehen sind. Die Zollabteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien hat in jahrelanger Arbeit eine Sammlung der Tarifentscheidungen zusammengestellt, mit deren Veröffentlichung wir nunmehr beginnen. Die Arbeit verdient umsomehr Beachtung, als eine systematische Darstellung dieser Art bisher noch nicht erschienen ist.

Zu Position 1.

Gewöhnlicher **Buchweizen** (Fagopyrum esculentum oder Fagopyrum sagittatum) und tatarischer Buchweizen (Fagopyrum tataricum) stellen verschiedene Gattungen dar, die sich voneinander sowohl durch äussere Merkmale, wie auch durch die Verwendbarkeit unterscheiden.

Die Körner des gewöhnlichen Buchweizens sind dreikantig, glatt und haben glatte, scharfe, ungezähnte Kanten.

Die kleineren Körner des tatarischen Buchweizens sind zwar ebenfalls dreikantig, wie die des gewöhnlichen, sind aber auf der Rückenseite rauh und höckerartig gewölbt; ausserdem sind sie in der Mitte gefurcht und die Kanten nicht so scharf wie beim gewöhnlichen Buchweizen, sondern eingerissen.

Gewöhnlicher Buchweizen dient zur Herstellung von Grütze, tatarischer Buchweizen dagegen, der sich buschig verzweigt, wird vorwiegend als Grünfutter verbraucht.

Tatarischer Buchweizen wird übrigens verhältnismässig selten angebaut, findet sich aber hauptsächlich als Verunreinigung im gewöhnlichen Buchweizen.

Mais, der in Pos. 1/1 c vorgesehen ist, unterscheidet sich von dem in Pos. 1/1 d genannten Pferdezahnmais folgendermassen:

Maiskörner sind verhältnismässig klein mit abgerundeter Spitze, vorwiegend von heller und dunkler Strohfarbe; die Körner des Pferdezahnmaises sind bedeutend grösser, flach, vorwiegend weiss, seltener gelb und haben an der Spitze eine charakteristische Vertiefung, die den Körnern das Aussehen eines Pferdezahns verleiht.

Mischungen von Mais mit Pferdezahnmais sind auf Grund des Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif nach Pos. 1/1 c zu verzollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmerkungen zu Punkt 1 a und 1 b der Pos. 1, die die zollfreie Einfuhr von Roggen und Weizen mit Genehmigung des Finanzministeriums vorsehen, nicht mehr in Kraft sind. Sie sind durch die Verordnungen vom 23. 7. 1930 und vom 28. 2. 1931 ausser Kraft gesetzt worden. Die Verfügung vom 10. 2. 1931 — T Nr. 648/31 über die Berichtigung der Position 1 wird hiermit aufgehoben.

Zu Position 3.

Das Malzmehl „Milliose" ist nach Pos. 3 Pkt. 3 zollpflichtig.

Schlütermehl. Aus Roggenkleie bereitetes Mehl, das zur Herstellung von „Schlüters" Gesundheitsbrot dient, als nicht besonders genanntes Getreideerzeugnis nach Pos. 3/2 c.

Bananenmehl ist nach Pos. 3/2 c zu verzollen, da es infolge seiner Merkmale und Bestimmung den in dieser Position genannten Getreidemehlerzeugnissen gleichkommt.

Die Entscheidung vom 4. 4. 1928 — D. IV. 6042/2/28 — bezieht sich nur auf getrocknete, pulverisierte Bananen, denen die Zuckerstoffe nicht entzogen sind und die infolgedessen im Gegensatz zu dem Bananenmehl der Pos. 3/2 c süssen Geschmack aufweisen.

Geschältes Getreide, Hafer, Weizen, Roggen und anderes Getreide, ausser Buchweizen, Gerste und Hirse, geschält, wie nicht besonders genannte, mechanisch zubereitete Grütze nach Pos. 3/2 b.

Zu Position 4.

„Millifarin", ein präpariertes Reisstärkbackmehl, ist wie Stärkemehl nach Pos. 4/1 zu verzollen.

Matrizenpulver aus Kreide mit Zusatz von Dextrin und Weizenmehl auf Grund des Art. 7 Abs. 5 der Verordnung über den Zolltarif nach Pos. 4/2.

Zu Position 5.

Geriebenes oder gemahlenes, d. h. einem im Tarif nicht vorgesehenen Verarbeitungsverfahren unterzogenes **Trockengemüse aller Art** wie geriebenes Gemüse nach Pos. 5/6 b.

In Kolben eingeführter **junger Mais, der in diesem Zustande eine Neuerung** darstellt, als nicht besonders genanntes Gemüse nach Pos. 5/1 d.

Endivien, ein frisches Gemüse, nach Pos. 5/1 d, da sie im Zolltarif nicht genannt sind. Die Endivie, ein dem Spargel ähnliches Gemüse, wird in frischem Zustande zur Bereitung von Salat, im gekochten Zustand als Spargelersatz verwendet.

Kleine zum Aussetzen bestimmte Zwiebeln, sogen. **Steckzwiebeln**, als frische Zwiebeln nach Pos. 5/1 e.

Zu Position 6.

Geschälte und in Scheiben geschnittene, in Wasser eingeführte **Ananas** nach Pos. 6 P. 2 wie geweichte Früchte.

Abschälen und Zerschneiden stellt nicht die für Konserven bezeichnenden Merkmale dar, sondern dient lediglich zur Verhütung des Bitter- und Weichwerdens. Dieses würde ein späteres Zerschneiden unmöglich machen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Rekord-Kohlenverladung.

Nach den provisorischen Berechnungen betrug die Kohlenverladung in Gdynia und Danzig im September 1.000.006 to, was eine Rekordziffer darstellt. Zu unterstreichen ist die Tatsache, dass dieser Rekord in einer Zeit erzielt wurde, in der die Kohlenmagistrale Oberschlesien - Gdynia infolge der dort geführten Arbeiten für den Verkehr teilweise gesperrt war.

Kattowitzer Getreideproduktenbörse.

Wie gemeldet wird, befindet sich die Angelegenheit der Getreideproduktenbörse in Katowice auf dem Wege zur schnellen Realisierung. Da die Regierungsfaktoren ihre Stellung schon eingenommen haben, hängt der Termin der Eröffnung dieser Börse nur vom Schlesischen Sejm ab, der die Ausdehnung des allgemein-polnischen Gesetzes betreffend die Organisierung von Börsen auf die Wojewodschaft Schlesien beschliessen soll. Das Gesetzesprojekt befindet sich bereits in der juristischen Kommission des Sejms (II Lesung), sodass die Eröffnung der Börse in allernächster Zeit zu erwarten steht.

Bau einer neuen Halle auf dem Zentralvieh-Schlachthof in Myslowice.

Mit einem Aufwand von 150.000 Zl. soll gemäss Beschluss der myslowitzer Stadtverordnetenversammlung eine neue Schweinehalle auf dem Zentralviehschlachthof erbaut werden.

Postalische Identitäts - Karten. Bekanntmachung des Postministers vom 14. September 1931.

Ich gebe zur Kenntnis, dass am 1. Oktober d. Js. postalische Identitätskarten eingeführt werden, die eine hinreichende Legitimation zum Nachweis der Identität des Besitzers dieser Karten gegenüber der Post darstellen werden. Die Identitätskarten werden die dazu ermächtigten Postämter ausgeben. Eine Person, die sich um die Erlangung einer solchen Karte bemüht und dem Amt persönlich nicht bekannt ist, muss ihre Identität einwandfrei nachweisen, 2 Photographieen einreichen, die ihrem Aussehen z. Zt. des Nachsuchens der Karte entsprechen, sowie die tarifmässige Gebühr (gegenwärtig 1,50 Zl.) in bar oder Postwertzeichen entrichten.

Die postalischen Identitätskarten sind für drei Jahre, gerechnet vom Tage der Ausgabe und im inländischen Postverkehr, sowie im Ausland in den Ländern, die im Amtsblatt des Postministeriums aufgeführt werden, gültig.

In diesem Amtsblatt werden auch genaue Einzelheiten betr. die Verwendung dieser Karten veröffentlicht.

Die Postämter übernehmen keine Verantwortung für die Folgen, welche Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Missbrauch dieser Karten nach sich ziehen können; für Schäden infolge Verlustes, Diebstahls oder Missbrauchs der Karte haftet die Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wurde.

Der Postminister.
)—(I. Boerner.

In'd.Märkteu.Industrieen

Schwankungen der Zuckerpreise.

Infolge des Pfund-Sturzes sind die Zuckerumsätze auf allen Börsen sehr stark gesunken. Gleichzeitig ermässigten sich die Zuckernotierungen um einige Punkte, insbesondere an der New - Yorker Börse. In London sind die Zucker-Kursschwankungen mit der Devalutierung des Ł verbunden. Im Zusammenhang damit bestand Zurückhaltung der Verkäufer, stieg dagegen das Interesse der Käufer. In den letzten Tagen sind die Preise aller Waren, einschliesslich Zucker, auf dem londoner Markte um soviel gestiegen, als der Verlust des Ł-Wertes betrug.

Ungünstiger Stand der Zuckerrübenplantagen.

Der allgemeine Stand der Zuckerrübenplantagen wird als sehr mittelmässig eingeschätzt, was auch zum grossen Teil auf die gegenwärtige, sehr kalte Witterung zurückzuführen ist. In verschiedenen Ortschaften wurde mit der Ernte bereits begonnen. Diese wird schätzungsweise 234.5 q von einem Hektar betragen, wobei das durchschnittliche Gewicht einer Zuckerrübe mit 472 gr. angenommen wurde, deren Zuckergehalt von 83.33 gr.

Von der Lederindustrie.

In den letzten Tagen wurde eine gewisse Belebung im Absatz von Treibriemen und technischen Ledersorten festgestellt. Der grösste Eingang der Bestellungen auf Treibriemen war von Seiten der Hütten- und Metallindustrie zu verzeichnen, obgleich der Beschäftigungsstand in diesen Industriezweigen keine Vergrösserung aufweist. Die gegenwärtigen Bestellungen sind auf die völlige Erschöpfung der Vorräte bei der Industrie zurückzuführen. Die Preise für genannte Lederartikel weisen im Zusammenhang damit eine gewisse Erhöhung auf.

Vom Pelzmarkt.

Die allgemeine Wirtschaftsdepression — insbesondere die Kürzung der Beamtengehälter — versetzte die oberschlesische Pelzbranche in eine äusserst kritische Lage. Die Kaufleute, Verluste befürchtend, verkaufen nicht gegen Kredit, umsoweniger, als ihr Kredit bei den Lieferanten gleichfalls gesperrt ist. Was die Preise anlangt, so sind diese für alle Pelzarten ohne Ausnahme um 10—20% gefallen. Dennoch ist der Pelzabsatz sehr gesunken, und die ganze Tätigkeit der Kürschner beschränkt sich lediglich auf Umarbeitungen, Ausbesserungen und den Verkauf geringer Pelzmengen für Halskragen und Manschetten bei Damenmänteln.

Von der Wollwarenindustrie.

In der Wollwarenindustrie gestaltet sich die Situation zur gegenwärtigen Wintersaison sehr uneinheitlich, denn während bei einigen Firmen eine gewisse Belebung besteht, ist bei anderen Firmen der Betrieb sehr schwach, sodass von einer wirklichen Saison nicht gesprochen werden kann. Lediglich die billigsten Wollwaren erfreuen sich grösserer Nachfrage, während teure Waren überhaupt nicht gefragt werden, was von dem Ernst der gegenwärtigen Situation beredtes Zeugnis ablegt.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Stempelsteuererläuterungen.

Das Justizministerium sandte an die Präsidenten der Bezirksgerichte ein Rundschreiben vom 12. Dezember 1930 Nr. I. U. 8001/30, das folgenden Wortlaut aufweist:

Das Finanzministerium teilte dem Justizministerium mit, dass Notare — angesichts der Nichtanfertigung eines Protestes aus dem Grunde, weil der Wechselschuldner die Wechselsumme dem Notar selbst bezahlte — (Art. 86 und 90 des Wechselrechts Dz. U. R. P. Nr. 100, 1924, Pos. 926) zwar die Hälfte der dem Notar zustehenden Gebühr einziehen (Art. 8 und 2 der Verordnung betr. die Gebühren für die Anfertigung eines Wechselprotestes Dz. U. R. P. Nr. 43 1927, Pos. 381), jedoch die im zitierten Art. 8 der Verordnung über die Gebühren für die Anfertigung eines Wechselprotestes vorgesehene Hälfte der Stempelgebühren nicht einziehen dürfen. Die Nichteinziehung der Stempelgebühr, obwohl im zitierten Artikel die „Art. 2—4" angeführt sind, und somit auch der Art. 3 die Einziehung der im Sinne des Art. 159 des Stempelsteuergesetzes Dz. U. R. P. Nr. 98/1926, Pos. 570) vorgesehenen Stempelgebühr anordnet, begründen die Notare damit, dass in den Fällen, von denen hier die Rede ist, die Notare kein Protokoll anfertigen, das die Bezahlung in die Hände des Notars bestätigt.

Das Justizministerium bittet die Herren Präsidenten, die im betreffenden Bezirk amtierenden Notare darauf hinzuweisen, dass der Text des Art. 8 der zitierten Verordnung ausdrücklich bestimmt, dass die Entschädigung des Notars, wie auch die Stempelgebühr vom „Protokoll" behoben wird. Wenn nun das Protokoll nicht angefertigt wird, besitzt der Notar kein Recht, eine Entschädigung bezw. die Entrichtung der Stempelgebühren zu fordern. Wenn er dagegen die Entschädigung bezieht, ist er verpflichtet, ein Protokoll anzufertigen und kann hiervon die Stempelgebühr einnehmen.

Das Justizministerium erklärte im Schreiben vom 16. Dezember 1930 L. I. U. 6903/30, gerichtet an das Finanzministerium, dass Art. 8 der zitierten Verordnung keinen Zwang für die Anfertigung der Protokolle vorsehe. Die Protokollanfertigung kann die Partei fordern und der Notar besitzt das Recht, dieses anzufertigen, falls er die Entschädigung erhalten will. Falls der Notar und der den Wechsel zahlende Schuldner einverstanden sind, dass kein Protokoll angefertigt werden soll, so gibt es in diesem Falle keinen Verstoss gegen die Bestimmungen. Das Protokoll wird nicht angefertigt, aber der Notar besitzt nicht das Recht, eine Entschädigung zu fordern, bezw. die Stempelgebühr einzuziehen.

(Art. 122). Im Sinne des letzten Absatzes des Art. 122 „ist von der Stempelgebühr befreit ein trassierter, im Ausland zahlbarer Wechsel, falls der Trassant seine Wohnung oder seinen Sitz im Inland hat. Ein solcher Wechsel unterliegt jedoch der Gebühr, wenn die ganze oder teilweise Bezahlung in Polen erfolgte...“

Falls die Wechselsumme am Zahlungstermin nicht entrichtet wurde, und der Wechselinhaber vom Wechselschuldner dafür einen neuen Wechsel erhalten hat, der auf dieselbe Summe mit einem späteren Zahlungstermin lautet, wobei der erste Wechsel dem Wechselschuldner ausgehändigt wird, so bedeutet ein solcher Wechselaustausch lediglich eine Zahlungsstundung und nicht eine Bezahlung, weshalb er keine Verpflichtung zur nachträglichen Entrichtung der in letzten Absatz des Art. 122 vorgesehenen Gebühr schafft.

Falls also z. B. ein Wechsel, zahlbar im Auslande, ausgefertigt wurde, folgenden Inhalts:

Als Trassant eine Person, die ihre Wohnung im Ausland hat, Ausstellungsdatum 1. Mai 1931, Zahlungsdatum 1. August 1931, so war ein solcher Wechsel nicht nur zur Zeit der Ausstellung gebührenfrei, sondern verlor diese Befreiung auch auch nicht auf Grund der Tatsache, dass der Wechselinhaber ihn am 1. August 1931 im Gebiet der Republik Polen der Person zurückgab, die im Wechsel genannt ist, als sein Indossant und dafür einen neuen Wechsel erhält, der auf dieselbe Summe lautet und als Zahlungstermin den 1. September 1931 vorsieht. L. D. V. 6938/6/31.

Strafe für Nichteinlösung des Gewerbepatentes.

Der Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes stellt ein besonderes Verbot dar, ein Unternehmen ohne ein entsprechendes Gewerbepatent zu führen. Die Führung eines Unternehmens ohne Gewerbepatent ist ein Vergehen, das vom Zeitpunkt der Tätigkeit dieses Unternehmens bezw. vom Zeitpunkt des Verlustes der Gültigkeit des früheren Gewerbepatents erfolgt.

Das Gesetz kennt und sieht nicht vor irgendwelche Gebühren à Conto des Gewerbepatents und fordert nur die unbedingte Einlösung eines Patentes zur Führung eines Unternehmens. Die Tatsache des Nichteinlösens des Patentes begründet die Anwendung des Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes ohne Rücksicht auf evtl. à Conto-Vorschusszahlungen des Preises.

Unter diesem Umständen ist es vollkommen gleich, ob der Steuerzahler irgend eine Vorschusszahlung à Conto Gewerbepatent geleistet hat oder nicht. Mit dem Beginn des Unternehmens ohne Gewerbepatent ist ein Vergehen erfolgt, das eine Bestrafung nach sich zieht.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 5064/28.

Kommunaler Gebäudesteuer-Zuschlag.

Am 19. Mai 1931 hat der Schlesische Wojewodschaftsrat folgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund des Art. 1, 4 und 27 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen in der Wojewodschaft Schlesien vom 8. 7. 1926 (Dz. U. Śl. Nr. 17, Pos. 30) bestätigt der Schlesische Wojewodschaftsrat die Beschlüsse der Stadtvertretungen in Katowice, vom 27. II. und 23. III. 1931 betr. Erhebung einer Gebäudesteuer im Budgetjahr 1931/32 in Höhe von 50‰ des Wertes der Gebäude und festgelegt in einer Gesamthöhe von 150.908.000 Zl.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Zahlungsaufschübe in Katowice.

„Elevator“, Sp. Akc. Katowice stellte Antrag auf Zahlungsaufschub. Termin 17. Oktober d. Js. beim Sąd Grodzki anberaumt.

Henryk Rosenzweig, Galanterie- und Trikotwaren, Katowice, Antrag auf Zahlungsaufschub. Termin: 9 Oktober d. Js. beim Sąd Grodzki, Katowice.

Katowicki Handel Drzewa, Katowice. Antrag auf Zahlungsaufschub. Termin: 5. Oktober d. Js. beim Sąd Grodzki, Katowice.

Merkur, Sp. z ogr. odp. Katowice, erhielt Zahlungsaufschub bis zum 13. Dezember d. Js. Gerichtsaufsicht wird durch Franciszek Mroziński, Katowice ausgeübt.

Maks Zierer, Lederhandlung, Katowice, wurde Zahlungsaufschub bis zum 14. Dezember d. Js. erteilt.

Markus Eichner, Katowice, wurde Zahlungsaufschub bis zum 21. November d. Js. erteilt.

„Polbeton“, Baugeschäft, Katowice, wurde Zahlungsaufschub bis zum 10. Dezember d. Js. erteilt.

Firma Wojciechowski, Katowice, ul. św. Jana 10 bis zum 20. Dezember d. Js.



Verantwortlicher Redakteur: Dr Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.